

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

Kolumbarium

in der St. Marien Kirche der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen

„Ein Dach der Seele“ – 30880 Grasdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 19 der Friedhofsordnung, hat am 31.03.2025 der Ortskirchenvorstand Grasdorf und am _____ der Vorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzen folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgemerkt, erworben oder verlängert hat.
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Anwartschaft (Vormerkung) des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Anwartschaft, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Zustellkosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Doppel-Urnenkammer / Singlegrab
<i>Es werden zwei fremde Einzel-Urnen in einer Urnenkammer bestattet.</i> | € 2.315,- |
| 2. Doppel-Urnenkammer / Familiengrab (Belegung mit zwei Urnen)
<i>2.315,- Gebühr je Urne in der Doppelkammer.</i> | € 4.630,- |
| 3. Doppel-Urnenkammer zur Einzelnutzung
<i>Belegung <u>exklusiv</u> mit nur einer Urne</i> | € 4.630,- |

Für jedes Jahr der Anwartschaft auf ein Nutzungsrecht oder der Verlängerung von Nutzungsrechten, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist 1/20 der Gebühren nach den Nummern 1 - 3 zu entrichten.

Verleihungen, Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Verleihung, den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren für die Bestattung sind in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

III. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühren sind in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

IV. Pauschale für die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier:

Die Pauschale für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern, ist in den Gebührensätzen nach § 6 enthalten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Laatzten
Kirchenvorstand

Ortskirchengemeinde St. Marien Grasdorf
Kirchenvorstand



Vorsitzende(r)

Mitglied

Vorsitzende(r)

Mitglied

L.S.

L.S.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung, durch den zuständigen Kirchenkreisvorstand Laatzten-Springe Kirchen aufsichtlich genehmigt.

Pattensen, _____

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes